



Direkte Bundessteuer

Bern, 12. Dezember 2008
DB-056.g-SLR

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Steuerbefreiung von internationalen Sportverbänden

Internationale Sportverbände sind für die direkte Bundessteuer grundsätzlich steuerpflichtig. Gestützt auf eine extensive Auslegung von Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) haben verschiedene kantonale Steuerbehörden die internationalen Sportverbände mehrheitlich von der direkten Bundessteuer befreit. Auf Ersuchen einzelner Kantone hat der Bundesrat am 5. Dezember 2008 beschlossen, diese während vielen Jahren entwickelte Praxis der Kantone gutzuheissen.

Mit gleichem Beschluss hat der Bundesrat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) beauftragt, den Kantonen mitzuteilen, dass Artikel 56 Buchstabe g DBG für diese internationalen Sportverbände gesamtschweizerisch gleichermassen anzuwenden ist.

Diesem Auftrag kommt die ESTV mit dem vorliegenden Rundschreiben nach und teilt Ihnen mit, dass bei der Steuerbefreiung internationaler Sportverbände gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG die nachfolgenden Grundsätze anzuwenden sind:

1. Die in der Schweiz domizilierten und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) angeschlossenen internationalen Sportverbände sowie deren in der Schweiz domizilierten internationalen Unterverbände (Konföderationen) sind von der direkten Bundessteuer befreit. Nicht als Unterverbände gelten die jeweiligen nationalen und regionalen Unterverbände, wie etwa die schweizerischen Sportverbände. Diese sind somit nicht steuerbefreit.
2. Die Steuerbefreiung ist auf die direkte Bundessteuer beschränkt. Die übrigen Steuern und Abgaben des Bundes (Mehrwertsteuer usw.) sind davon nicht betroffen.

3. Einzig die internationalen Sportverbände als solche sind von der direkten Bundessteuer befreit. Nicht befreit sind hingegen die natürlichen Personen in deren Umfeld, wie Mitarbeitende, Personen in Gremien, Funktionäre usw.

Wir bitten die kantonalen Steuerverwaltungen, diesen Bundesratsbeschluss anzuwenden und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Abteilung Recht



Marc Bugnon
Chef